

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 763
der Abgeordneten Marie-Luise von Halem
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 5/1822

Aufsicht über Schulen in freier Trägerschaft

Wortlaut der Kleinen Anfrage 763 vom 13.08.2010:

Im Rahmen der aktuellen Auseinandersetzungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport mit einzelnen Trägern von genehmigten bzw. anerkannten Ersatzschulen ist der Eindruck entstanden, dass die erforderliche Fach- und Rechtsaufsicht in der Vergangenheit nicht mit der gebotenen Konsequenz vollzogen wurde.

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass es bereits in vergangenen Schuljahren Beschwerden oder Hinweise auf fachliche Mängel bezüglich der Arbeit der von der Akzent gGmbH oder der Edu.con Gruppe betriebenen Schulen gab, die einzelnen staatlichen Schulämtern oder dem MBSJ bekannt waren?
2. Sind solche Beschwerden von Beteiligten oder Betroffenen, wenn sie auf der Ebene der Schulämter bekannt wurden, dem MBSJ zur Kenntnis gegeben worden? Wenn ja, wann und wie wurde auf derartige Hinweise reagiert?
3. Wie beurteilt das MBSJ das Risiko, dass die abgerechneten Schülerzahlen anderer Schulträger sich ebenfalls als unzutreffend herausstellen, wenn der Versuch unternommen würde, eine ähnliche Kontrolle durchzuführen, wie sie bei der Edu.con bzw. bei der Akzent gGmbH versucht wurde?
4. Liegen dem MBSJ gegenwärtig Hinweise auf andere Träger von Schulen in freier Trägerschaft vor, die Grund für die Vermutung geben, dass es fachliche, finanzielle oder rechtliche Unregelmäßigkeiten gibt? Wenn ja, wie wird damit umgegangen, diese Fragen aufzuklären?
5. Wie beurteilt die Landesregierung den Vorwurf, dass die staatlichen Schulämter nicht ausreichend in der Lage sind, die erforderlichen Aufsichtsaufgaben gegenüber den Trägern und den von ihnen betriebenen Schulen wahrzunehmen?
6. Welche Konsequenzen hat das MBSJ aus den offenkundigen Kontrolldefiziten gegenüber privaten Schulträgern gezogen, um sicherzustellen, dass die rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen, die mit der Genehmigung einer Schule verbunden sind künftig auch durchgesetzt und kontrolliert werden?

Datum des Eingangs: 16.09.2010 / Ausgegeben: 21.09.2010

7. Trifft es zu, dass aus dem Bereich der Edu.con Gruppe (z.B. Akzent gGmbH) in der Vergangenheit Geld- oder Sachspenden an Potsdamer Sportvereine geleistet wurden? Wenn ja, war dies auch den Vorsitzenden der betreffenden Vereine bekannt?
8. Seit wann, in welcher Höhe und an welche Vereine wurden solche Spenden getätigt?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Trifft es zu, dass es bereits in vergangenen Schuljahren Beschwerden oder Hinweise auf fachliche Mängel bezüglich der Arbeit der von der Akzent gGmbH oder der Edu.con Gruppe betriebenen Schulen gab, die einzelnen staatlichen Schulämtern oder dem MBSJ bekannt waren?

Zu Frage 1:

Die Berufsfachschule der Akzent GmbH Osnabrück wurde zum Schuljahr 1995/1996 genehmigt. In den Jahren danach folgten mehrere Erweiterungen um zusätzliche Berufe der Berufsfachschule. Die erste Finanzierung erfolgte planmäßig nach Ablauf der zweijährigen gesetzlichen Wartefrist. Bis zum Ablauf des Schuljahres 2007/2008 sind keine Hinweise auf fachliche Mängel aktenkundig. Auch lassen die Berichte der abgeschlossenen Verwendungsnachweisprüfungen keine wesentlichen Beanstandungen erkennen, die ein Eingreifen der Genehmigungsbehörde erfordert hätten. Im Jahr 2008 wechselte der Gesellschafter und der Sitz der Akzent GmbH wurde nach Berlin verlegt. Von diesem Zeitpunkt an gehörte diese Schulträgerin unter Beibehaltung ihres ursprünglichen Namens zur EDU.CON-Firmengruppe.

Die Berufsfachschulen der Privatschulcampus GmbH mit Sitz in Potsdam und Cottbus wurden zum Schuljahr 2002/2003 als Ersatzschulen genehmigt. Ausgebildet wurde der staatlich geprüfte Tourismusassistent nach Landesrecht. Zum Schuljahr 2003/2004 folgte an jedem der beiden Standorte die Ausbildung zur Kosmetikerin/zum Kosmetiker nach Berufsbildungsgesetz. Nach den damals geltenden gesetzlichen Regelungen betrug die Wartefrist bis zur erstmaligen Zahlung eines öffentlichen Finanzierungszuschusses zwei Jahre. In dieser Zeit musste der Träger zunächst nachweisen, dass er auch ohne öffentlichen Finanzierungszuschuss in der Lage ist, die Ersatzschule ohne wesentliche Beanstandungen zu führen. Im Rahmen einer vorgelagerten umfangreichen schulfachlichen Überprüfung wurde festgestellt, dass der hier in Rede stehende Schulträger die Genehmigungsvoraussetzungen für beide Ersatzschulen nicht dauerhaft ohne wesentliche Beanstandungen erfüllt hat. Die festgestellten gravierenden Mängel führten in der Folge dazu, dass der beantragte erstmalige Finanzierungszuschuss gemäß § 124 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes für das Schuljahr 2004/2005 ausgesetzt und der Schulträger verpflichtet wurde, diese Mängel in der gesetzten Frist zu beheben. Andernfalls wurde die Aufhebung der Genehmigung angedroht. Gegen diese Entscheidung hat der Träger Rechtsmittel eingelegt, die Klagen für beide Schulen aus dem Jahr 2004 sind noch anhängig. Ab Schuljahr 2005/2006 erhielt der Schulträger nach nachgewiesener Behebung der Beanstandungen den Finanzierungszuschuss in der gesetzlich vorgesehenen Höhe.

Für die Ausbildung zur Kosmetikerin/zum Kosmetiker nach Berufsbildungsgesetz erfolgten aufgrund entfallener rechtlicher Regelungen ab dem Schuljahr 2007/2008 keine Neuaufnahmen mehr in das erste Ausbildungsjahr. Dementsprechend lief dieser dreijährige Bildungsgang mit dem Ende des Schuljahres 2008/2009 aus. Anträge auf weitere Berufe der Berufsfachschulen wurden aufgrund fehlender Genehmigungsvoraussetzungen abgelehnt. Gegen diese und andere Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Ersatz- und Ergänzungsschulen sind die Schulträger der EDU.CON Gruppe wiederholt gerichtlich vorgegangen. Bereits vor dem Verfahren zum Entzug der Genehmigung und damit unabhängig von den aktuellen Problemen von diesen Schulträgern waren bei Gericht insgesamt 18 Klagen erhoben worden.

Frage 2:

Sind solche Beschwerden von Beteiligten oder Betroffenen, wenn sie auf der Ebene der Schulämter bekannt wurden, dem MBS zur Kenntnis gegeben worden? Wenn ja, wann und wie wurde auf derartige Hinweise reagiert?

Zu Frage 2:

Die Schulaufsicht erstreckt sich gemäß § 130 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes bei Schulen in freier Trägerschaft, deutlich anders als bei Schulen in öffentlicher Trägerschaft, nur auf die Aufsicht über die Einhaltung der Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen. Wurden auf Grund von Einzelbeschwerden oder im Rahmen der schulfachlichen Begleitung der Ersatzschulen durch die zuständigen staatlichen Schulämter Sachverhalte kundig, die darauf schließen ließen, dass der Schulträger die Genehmigungsvoraussetzungen nicht einhält, wurde das MBS als zuständige Behörde für die Erteilung, Änderung und Aufhebung von Ersatzschulgenehmigungen vom jeweiligen Schulamt unterrichtet und die notwendigen Schritte veranlasst, um die Mängel zu beheben.

Frage 3:

Wie beurteilt das MBS das Risiko, dass die abgerechneten Schülerzahlen anderer Schulträger sich ebenfalls als unzutreffend herausstellen, wenn der Versuch unternommen würde, eine ähnliche Kontrolle durchzuführen, wie sie bei der Edu.con bzw. bei der Akzent gGmbH versucht wurde?

Zu Frage 3:

Grundsätzlich wird nach dem umfangreichen Prüf- und Genehmigungsverfahren einer Ersatzschule zunächst davon ausgegangen, dass sich der betreffende Schulträger an Recht und Gesetz hält. Es gibt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass von anderen Trägern freier Schulen die Schülerzahlen manipuliert worden sind, um ungerechtfertigt höhere Zuschüsse zu erhalten. Alle Schulträger bereits von Anbeginn unter einen Generalverdacht zu stellen, ist deshalb nicht angemessen. Für den Zeitraum nach der Genehmigung einer Ersatzschule ist im Brandenburgischen Schulgesetz und der Ersatzschulgenehmigungs- und Anerkennungsverordnung ein mehrstufiges Prüfverfahren geregelt, bevor ein öffentlicher Finanzierungszuschuss nach der gesetzlichen Wartefrist gezahlt wird oder eine Ersatzschule die Anerkennung verliehen bekommt, um gegebenenfalls eigenständig Abschlüsse vergeben zu können. Zum Kanon der Prüfschritte im Zusammenhang mit der Anerkennung zählt auch die Verwendungsnachweisprüfung für den gezahlten öffentlichen Finanzierungszuschuss.

Frage 4:

Liegen dem MBS gegenwärtig Hinweise auf andere Träger von Schulen in freier Trägerschaft vor, die Grund für die Vermutung geben, dass es fachliche, finanzielle oder rechtliche Unregelmäßigkeiten gibt? Wenn ja, wie wird damit umgegangen, diese Fragen aufzuklären?

Zu Frage 4:

Es ist nicht ungewöhnlich, dass mit der erstmaligen Aufnahme des Schulbetriebs einer Ersatzschule nach der Genehmigung fachliche und rechtliche Mängel zu Tage treten, die jedoch in der Regel in einer angemessenen Frist durch den Schulträger ausgeräumt werden.

Werden im Zusammenhang mit der Finanzierung von Ersatzschulen Abweichungen offenkundig, wird darauf entweder durch eine Änderung des Zuschussbescheides für das laufende Schuljahr oder rückwirkend im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung reagiert und es kommt gegebenenfalls zu Rückforderungen.

Frage 5:

Wie beurteilt die Landesregierung den Vorwurf, dass die staatlichen Schulämter nicht ausreichend in der Lage sind, die erforderlichen Aufsichtsaufgaben gegenüber den Trägern und den von ihnen betriebenen Schulen wahrzunehmen?

Zu Frage 5:

Die staatliche Schulaufsicht bezieht sich bei Schulen in freier Trägerschaft als Ersatzschulen auf einen klar abgegrenzten Rahmen. Gemäß § 130 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes erstreckt sie sich auf die Aufsicht über die Einhaltung der Genehmigungs- und Anerkennungsvoraussetzungen. Dazu gehört im Wesentlichen, dass die freien Schulen hinsichtlich der Lehr- und Lernziele, der Qualifikation der Lehrkräfte und der Mitwirkungsformen nicht hinter Schulen in öffentlicher Trägerschaft zurückstehen dürfen. Diese Aufgabe wird von den zuständigen Schulrätinnen und Schulräten der staatlichen Schulämter bestimmungsgemäß wahrgenommen.

Frage 6:

Welche Konsequenzen hat das MBSJ aus den offenkundigen Kontrolldefiziten gegenüber privaten Schulträgern gezogen, um sicherzustellen, dass die rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen, die mit der Genehmigung einer Schule verbunden sind künftig auch durchgesetzt und kontrolliert werden?

Zu Frage 6:

Die Landesregierung teilt nicht die Bewertung „offenkundiger Kontrolldefizite gegenüber privaten Schulträgern“ und hält das bestehende Kontrollsystem grundsätzlich für ausreichend. Allerdings muss zugestanden werden, dass Schulträger mit besonderer krimineller Energie hiervon unter Umständen nicht unverzüglich erfasst werden. Nicht gänzlich auszuschließende Einzelfälle dieser Art rechtfertigen jedoch nicht, dass jeder Schulträger zunächst unter einen Anfangsverdacht gestellt wird und einem sachlich unangemessenen, aufwändigen und möglicherweise sogar kontinuierlichen Prüfprozess unterzogen wird. Allerdings wird bei einer Überarbeitung der Ersatzschulzuschussverordnung zu prüfen sein, ob Verfahrensänderungen beim Nachweis der Zahl der Schülerinnen und Schüler und ihres Schulbesuchs erforderlich sind.

Frage 7:

Trifft es zu, dass aus dem Bereich der Edu.con Gruppe (z.B. Akzent gGmbH) in der Vergangenheit Geld- oder Sachspenden an Potsdamer Sportvereine geleistet wurden? Wenn ja, war dies auch den Vorsitzenden der betreffenden Vereine bekannt?

Frage 8:

Seit wann, in welcher Höhe und an welche Vereine wurden solche Spenden getätigt?

Zu den Fragen 7 und 8:

Der Landesregierung liegen grundsätzlich keine Angaben über Geld- oder Sachspenden an Sportvereine aus dem Bereich der EDU.CON-Gruppe vor. Es besteht weder eine Auskunftspflicht der Träger von Schulen in freier Trägerschaft zu Spenden o. Ä. noch von Sportvereinen zur Höhe und zu den Zeitpunkten von Spenden oder zu Sponsoring-Verträgen. Derartige Vorgänge gehören in den geschützten Bereich der Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse.

Bekannt ist – auch aus den Medien – eine Zusammenarbeit der EDU.CON-Gruppe mit dem VfL Potsdam. Der Präsident des VfL Potsdam ist ein Mitglied der Landesregierung, das diese Funktion aber nicht als Teil der Exekutive, sondern im Rahmen eines privaten ehrenamtlichen Engagements ausübt. Deshalb erstreckt sich die Auskunftspflicht der Landesregierung auch nicht auf Vereinsinterna, zu denen Informationen nur im Rahmen ehrenamtlichen Engagements von Mitgliedern der Landesregierung vorliegen. Auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Burkardt „Zuwendungen für ministergeführte Sportvereine“ wird verwiesen (Landtagsdrucksache 5/756).